

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Hinweise</b>	<b>3</b>
<b>2. Generelle Regeln und Sicherheitsvorgaben</b>	<b>4</b>
<b>3. Spezielle Vorschriften</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Arbeitsaufnahme und besondere Erlaubnisse</b>	<b>5</b>
3.1.1 Arbeitserlaubnisschein	5
3.1.2 Befahrerlaubnis	5
3.1.3 Feuererlaubnis	5
3.1.4 Grundaushub-Erlaubnis (Erdarbeiten)	6
3.1.5 Arbeitserlaubnis an Rohrleitungen/Behältern	6
<b>4. Sicherheitsorganisation einer Baustelle</b>	<b>6</b>
<b>5. Einrichten und Betreiben einer Baustelle</b>	<b>7</b>
5.1 Begrenzungen	7
5.2 Unterkünfte	7
5.3 Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen	7
5.4 Lagerung von Materialien und Baubedarf	8
5.5 Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen	8
5.6 Abwasser	8
5.7 Fahrzeuge und Verkehr	9
5.8 Sicherheitsregeln für den Umgang mit Arbeitsmittel wie Werkzeugen, Maschinen, Geräten	10
5.8.1 Werkzeuge und Maschinen	10
5.8.2 Elektrische Geräte	10
5.8.3 Schweißarbeiten und Umgang mit Druckgasflaschen	10
5.8.4 Krane und Hebezeuge	11
5.9 Sicherheitsregeln für den Umgang mit Leitern und Gerüsten	11
5.9.1 Leitern	11
5.9.2 Gerüste	11
<b>6. Schutzausrüstung und Kleidung</b>	<b>11</b>
<b>PSA Tragepflicht auf dem Werksgelände</b>	<b>12</b>
<b>7. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall</b>	<b>12</b>
7.1 Unfall	12
7.2 Schadensfälle / Alarm	12
<b>Anhang 1: Begriffserklärungen</b>	<b>13</b>

**Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien  
Einsatz von Fremdfirmen**

**Anhang 2: Bestätigung 14**

**Anhang 3: Unterweisungsnachweis der Mitarbeiter des Auftragnehmers durch den Auftragnehmer 15**

Vers.	Grund der Änderung	Datum	Bearbeitung	Überprüfung	Validierung	Freigabe
2	Neue Form	10.05.2021	EQ-Gebert	EH-Höper	QEHS-EEU-Michelotti	EO-Dr. Bleifuß
3	Hinweis zum Energiemanagement	16.07.2024	ES-Höper	EOW-Wolff	EHS-EEU Michelotti	EO-Dr. Bleifuß
4	Hinweis zu Rauschmitteln	17.10.2024	ES-Höper	EOW-Wolff	EHS-EEU Michelotti	EO-Dr. Bleifuß

---

## Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien Einsatz von Fremdfirmen

---

### 1. ALLGEMEINE HINWEISE

Diese Richtlinie erläutert die **Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln**, die für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen gelten (im Weiteren als **Auftragnehmer** bezeichnet), die am Standort der ELANTAS Europe GmbH mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt sind.

Definition der verwendeten Begriffe sind dem beigefügten Anhang zu entnehmen

Die Verpflichtung zur Einhaltung der im Folgenden näher erläuterten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln ist Bestandteil des zwischen ELANTAS Europe GmbH und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages. Die Anerkennung dieser Richtlinie ist durch Unterzeichnung der beiliegenden Verpflichtung zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und haftet sowohl für die von ihm Beschäftigten als auch für die von ihm eventuell beauftragten Sub-Unternehmer. Auftragnehmer dürfen nur solche Mitarbeiter in unserem Werk beschäftigen, die der deutschen Sprache insoweit mächtig sind, dass sichergestellt ist, dass ganz spezifische Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung Arbeiten verrichten.

Sollten Arbeitskräfte von Sub-Unternehmern eingesetzt werden so sind diese der ELANTAS Europe GmbH vor Vertragsschließung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung - auch bei der Vergabe von Arbeiten an Sub-Unternehmer die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Einweisungs-, Unterweisungs-, Aufsichts- und Kontrollpflicht für seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu erfüllen. Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen der jeweiligen Institutionen, wie Berufsgenossenschaft, Technischer Überwachungsverein, Verband Deutscher Elektrotechniker etc., der Stand der Technik als einheitlicher Sicherheitsmaßstab sowie die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen werden als bekannt und anerkannt vorausgesetzt und ihre Befolgung als selbstverständlich angenommen.

Die jeweiligen staatlichen Arbeitsschutzbehörden sind gegenüber der ELANTAS Europe GmbH von der Verschwiegenheitspflicht nach **§ 139 b Absatz 1 GewO** entbunden, falls Verstöße gegen Arbeitsschutzbedingungen festgestellt werden.

Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird vom Koordinator und/oder der Sicherheitsfachkraft, gegebenenfalls von einem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator überprüft. Eine Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften zieht gegebenenfalls einen Verweis der Personen, die gegen die Vorschriften verstoßen haben, vom Werkgelände nach sich.

Der Auftragnehmer bestätigt schriftlich (siehe Vordruck im Anhang 2), die Sicherheits- und Umweltrichtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen erhalten und gelesen zu haben. Der Auftragnehmer bestätigt und verpflichtet sich gegenüber der ELANTAS Europe GmbH, bei und in Zusammenhang mit allen zukünftig auf dem Werksgelände der ELANTAS Europe GmbH durchzuführenden Arbeiten diese Richtlinien einzuhalten und die darin enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Im Sinne der EU-Verordnung Nr. 679/2016 (DSGVO) informieren wir Sie darüber, dass die von Ihnen der ELANTAS Europe GmbH zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Für Informationen sprechen sie unsere Mitarbeiter am Empfang an.

---

## Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien Einsatz von Fremdfirmen

---

### 2. GENERELLE REGELN UND SICHERHEITSVORGABEN

Der zum Betreten des Werkes benötigte Besucherausweis wird beim Sicherheitsdienst ausgehändigt. Beim Verlassen des Werkes ist dieser wieder abzugeben.

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme und –ende beim Koordinator an- bzw. abzumelden. Dem Koordinator ist vor Arbeitsaufnahme der Unterweisungsnachweis der ausführenden Personen (siehe Anhang 3) unterschrieben auszuhändigen. Arbeiten dürfen nur mit einem **Arbeiterlaubnisschein** aufgenommen werden.

Es ist grundsätzlich untersagt, Betriebsabteilungen zu betreten, die nicht zur Erfüllung des Arbeitsauftrages gehören.

Im gesamten Werkbereich, auch in Fahrzeugen, besteht **Rauchverbot**. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherräumen gestattet. Im Zweifelsfall besteht immer Rauchverbot.

Auf dem Werkgelände gelten die Regeln der **Straßenverkehrsordnung**. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Das **Parken** ist nur auf den zugewiesenen Plätzen gestattet. Beschädigung von Betriebseigentum ist sofort dem Sicherheitsdienst in der Zentrale zu melden.

Das Mitbringen und der Genuss von **alkoholischen Getränken** sind untersagt. Das Werkgelände darf auch nicht in betrunkenem oder angetrunkenem Zustand betreten werden.

Der Konsum von - und das Arbeiten unter Einfluss von Rauschmitteln (inkl. Cannabis) ist ebenfalls verboten.

Jede von der ELANTAS Europe GmbH beauftragte Fremdfirma ist nur berechtigt, solche Personen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Gelände der ELANTAS Europe GmbH einzusetzen, für die eine **Versicherung** bei der jeweils zuständigen **Berufsgenossenschaft** besteht.

Die von der ELANTAS Europe GmbH beauftragte Fremdfirma sichert zu, dass sie über eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** verfügt, die Schäden (gemäß geltendem Recht) deckt, die der ELANTAS Europe GmbH oder Dritten bei der Ausführung der Arbeiten durch die Fremdfirma zugefügt werden.

Kenntnis und Befolgung der für die auszuführenden Arbeiten geltenden nationalen und europäischen Normen und Verordnungen (z.B. **Betriebsicherheitsverordnung**) und **BG-Vorschriften** sind zwingend erforderlich und werden ggf. auf der Baustelle kontrolliert.

Die für die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten erforderliche Schutzausrüstung ist von dem Auftragnehmer zu stellen. Das Anlegen und Benutzen der **persönlichen Schutzausrüstung** und der **Schuttmittel** ist zwingend erforderlich.

Eine **Nutzung von Arbeitsmitteln und Betriebseinrichtungen** des Auftraggebers darf nur nach erfolgter Zustimmung des Koordinators erfolgen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

**Explosionsgefährdete Bereiche** sind als solche gekennzeichnet (**EX**). Sie dürfen nur mit Sicherheitsschuhen in **ESD-Qualität** betreten werden. **Mobile Funkgeräte („Handys“)** dürfen in den mit einem Handyverbot gekennzeichneten Bereichen nicht benutzt werden und sind auszuschalten.

Den **Anordnungen** des Koordinators, der am Standort zuständigen Sicherheitsorgane und des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.

Ein **Schadensfall** ist sofort dem Sicherheitsdienst zu melden. Die Arbeit darf erst nach Freigabe durch den Koordinator wiederaufgenommen werden.

Die **zu Erfüllung des Auftrages notwendigen und sicherheitstechnisch geprüften Arbeitsmittel** sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Für das Werkzeug wird von ELANTAS Europe GmbH keine Haftung übernommen.

### 3. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

#### 3.1 Arbeitsaufnahme und besondere Erlaubnisse

Die Arbeit darf erst nach der Meldung beim Koordinator und nach erfolgter Besprechung der auszuführenden Arbeiten begonnen werden. Unter Umständen sind weitere spezielle Arbeitserlaubnisse auszustellen, wie **Feuererlaubnis, Grundaushub-Erlaubnis (Erdarbeiten) oder Arbeitserlaubnis an Rohrleitungen/ Behältern, Befahrerlaubnis**. Die ausgestellten Arbeitserlaubnisscheine sind nur für die angegebene Arbeit und vorgegebene Zeitdauer gültig. Stellt der Auftragnehmer oder sein verantwortlicher Beauftragter fest, dass über den angegebenen Arbeitsumfang hinaus zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, muss er den Koordinator sofort informieren. Das Original des ausgestellten Erlaubnisscheines ist jederzeit am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer oder sein verantwortlicher Beauftragter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, alle Sicherheitsauflagen zu erfüllen.

##### 3.1.1 Arbeitserlaubnisschein

Diese Arbeitserlaubnis verweist z.T. auf die unten aufgeführten gefährlichen Arbeiten, für die es spezielle Erlaubnisse gibt, außerdem werden weitere nicht katalogisierte Gefahren vermerkt und behandelt.

##### 3.1.2 Befahrerlaubnis

Eine Befahrerlaubnis muss ausgestellt werden, bevor in

- Behältern
- enge Räumen
- Apparaten
- Gruben
- Kanälen und
- Bodentanks usw.

eingestiegen wird und dort Arbeiten ausgeführt werden.

Zusätzlich sind die Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (BGR 117-1 *Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen*), sowie die Bedingungen zur Erfüllung der Forderungen aus dem Atemschutzmerkblatt (BGR190 - *Benutzung von Atemschutzgeräten*) einzuhalten.

##### 3.1.3 Feuererlaubnis

Eine Feuererlaubnis muss aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes erteilt werden. Sie gilt für Arbeiten außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Werkstätten.

Folgende Arbeiten benötigen eine Feuererlaubnis:

- Arbeiten mit offener Flamme, wie Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und andere Feuerarbeiten
- In Ex-Bereichen gilt zusätzlich:
  - Arbeiten, bei denen Geräte oder Maschinen eingesetzt werden, die Zündquellen besitzen (Benzin- und Dieselmotoren, Prüfgeräte etc.)
  - Arbeiten, bei denen hohe Temperaturen auftreten können (>200°C) oder für deren Ausführung große Energie- oder Wärmequellen benötigt werden

---

## Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien

### Einsatz von Fremdfirmen

---

- Arbeiten mit Gefahr von Funkenbildung (Bohren, Schleifen, Schlag- und Stemmarbeiten) in explosionsgefährdeten Bereichen (EX-gekennzeichnet)
- Arbeiten unter Einsatz nicht explosionsgeschützter Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen

#### 3.1.4 Grundaushub-Erlaubnis (Erdarbeiten)

Eine Grundaushub-Erlaubnis ist für alle Ausschacht- oder Aushubarbeiten auszustellen.

Der Geräteeinsatz ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die auf der Erlaubnis vermerkt sind.

#### 3.1.5 Arbeitserlaubnis an Rohrleitungen/Behältern

Eine Arbeitserlaubnis an Rohrleitungen/Behältern muss ausgestellt werden, wenn an Rohrleitungen und Behältern gearbeitet werden muss.

Vor Arbeitsaufnahme sind Rohrleitungen bzw. Behälter

- vollständig zu entleeren
- abzukühlen
- zu sichern.

### 4. SICHERHEITSORGANISATION EINER BAUSTELLE

Vor Einrichten einer Baustelle ist dem Koordinator der Nachweis über die durchgeführte **Sicherheitsunterweisung** (Vorlage siehe Anhang 3) vorzulegen.

Inhalte der Sicherheitsunterweisung sind:

- allgemeine Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln
- Sicherheits- und Umweltrichtlinien der ELANTAS Europe GmbH
- Sonstige anzuwendende Rechtsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ebenfalls einen Beauftragten zu ernennen, der neben den Sicherheitsbelangen auch die gesamten Tätigkeiten auf der Baustelle in direktem Kontakt mit dem Koordinator abspricht. Dieser Beauftragte zeichnet ebenfalls mit seiner Unterschrift verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat für die Sicherheits-Unterweisung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Wird eine Baustelle für Zeitraum von mehr als 4 Wochen eingerichtet, ist die Sicherheitsunterweisung zu wiederholen.

Diese Vorschrift gilt auch im Falle eines während der Arbeiten stattfindenden Personalwechsels beim Auftragnehmer; dies ist dem zuständigen Koordinator unverzüglich mitzuteilen. Während des gesamten Zeitraumes, in der die Baustelle besteht, ist der Koordinator als direkter Kontakt für alle Sicherheitsbelange anzusprechen. Über Vorfälle wie Unfälle, Sicherheitsmängel, Defekte etc. ist er neben dem Sicherheitsdienst in der Zentrale sofort in Kenntnis zu setzen.

## **5. EINRICHTEN UND BETREIBEN EINER BAUSTELLE**

### **5.1 Begrenzungen**

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die örtlichen Begrenzungen der Baustelle festgelegt. An der Festlegung nehmen die Montageleitung des Auftragnehmers, der Koordinator und/oder die Bauleitung und der SiGeKo teil.

Selbst provisorische Begrenzungen wie Ketten, Zaun etc. sind unbedingt einzuhalten und müssen dem gesamten eingesetzten Personal des Auftragnehmers bekannt sein.

Jegliches Betreten von Bereichen oder anderen Anlagen, die nicht zum unmittelbaren Arbeitsbereich gehören, ist verboten!

### **5.2 Unterkünfte**

Sind Unterkünfte wie Bauwagen etc. einzurichten, müssen zwischen dem Auftragnehmer und dem Koordinator Lage, Ausdehnung, sanitäre Einrichtungen, Zugänge etc. abgeklärt werden. Für die Einrichtung sind die Arbeitsstätten-Richtlinien maßgeblich.

### **5.3 Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen**

Zwischen Auftragnehmer und Koordinator werden die Sicherheitsmaßnahmen vorab vereinbart. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Feuerschutz z. Beispiel: Ausrüstung mit geprüften Feuerlöschern
- Erste Hilfe (Organisation und Hilfsmittel)
- Energieversorgung z. Beispiel: Strom- und Wasseranschluss, Baustromverteiler

Während der gesamten Dauer der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Auflagen einzuhalten:

- Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist stets sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.
- Alle gekennzeichneten Wege und Fahrbahnen sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Rettungsgeräte etc.) müssen jederzeit frei und gut zugänglich sein.
- Bei Aufdeckung von Bodenöffnungen (z.B. Gitterrost) ist die Gefahrenstelle vorher unfallsicher abzusperren; erst nach Beendigung der Arbeit und ordnungsgemäßem Verschluss der Bodenöffnung dürfen die Absperrungen entfernt werden.
- Alle Werkzeuge und Materialien sind vor Feierabend wegzuräumen; ausgeliehene Körperschutzmittel, Hilfsgeräte, Leitern und sonstige Hilfsmittel sind an ihre Aufbewahrungsstelle zurückzubringen.

## 5.4 Lagerung von Materialien und Baubedarf

Dem Auftragnehmer wird vor Aufnahme der Arbeiten ein Lagerplatz zugewiesen, dessen Einrichtung und Betrieb unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen hat:

- der Lagerplatz ist während der gesamten Bauzeit sauber und ordentlich zu halten
- bei Lagerung der Materialien ist stets der Sicherheitsaspekt zu beachten (Stapelhöhe etc.)
- handelt es sich bei den Materialien um gefährliche Produkte (toxisch, brennbar, explosiv, umweltgefährdend etc.), ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Verpackungen oder Behältnisse müssen ordentlich und ausreichend gekennzeichnet sein.

Falls die Sicherheits- und Umweltrichtlinien der ELANTAS Europe GmbH bezüglich der Lagerung von Gefahrstoffen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, werden diese dem Auftragnehmer vom Koordinator vor Arbeitsaufnahme zur Kenntnis gebracht und sind einzuhalten.

## 5.5 Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen

Eine Abfallbereitstellung und –entsorgung ist nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

Der Auftragnehmer hat alle Abfälle selbst zu entsorgen, mit Ausnahme gefährlicher Abfälle gemäß **KrWG**.

Die Bereitstellung von Abfällen hat den Sicherheits- und Umweltrichtlinien zu genügen. Eine Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft darf von den Abfällen nicht ausgehen.

Abfallbehälter des Auftragnehmers müssen entsprechend den Vorgaben des Gefahrstoffrechts, Abfallrechts und Gefahrgutrechts gekennzeichnet werden

Dem Auftragnehmer ist es strikt untersagt, Abfälle

- zu verbrennen,
- zu vergraben oder ins Erdreich gelangen zu lassen
- auszugießen und ins öffentliche Abwasser- und in das Kanalisationssystem ablaufen zu lassen.

## 5.6 Abwasser

Sämtliches Oberflächenwasser des Betriebsgeländes wird durch eine Kanalisation dem Billekanal zugeführt. In diese Kanalisation darf nur Regenwasser eingeleitet werden. Es dürfen in die Siele keine Stoffe eingeleitet werden!

Bei Auslaufschäden oder Arbeiten, die eine Gefahr bergen, dass Stoffe austreten, sind die Siele mit den bereitgestellten Verschlüssen zu verschließen.

In die häusliche Abwasserkanalisation ist nur häusliches Abwasser einzuleiten. Abwasser jeglicher Art ist zu sammeln und, vorbehaltlich anderer Absprachen mit Abteilung Umweltschutz, als Abfall zu entsorgen.

## 5.7 Fahrzeuge und Verkehr

Auf dem gesamten Werkgelände gelten für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Fußgänger und Radfahrer, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Besondere Beachtung verlangen folgende Regeln:

- Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten und einzuhalten.
- Alle Fahrzeuge und die dazugehörigen Geräte (z.B. Kranaufsatz usw.) müssen in technisch einwandfreiem Zustand und den nationalen und europäischen Normen und Verordnungen entsprechend geprüft sein.
- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden; für diese gilt in allen Fahrzeugen die Anschnallpflicht.
- Auf dem Werkgelände darf in keinem Fahrzeug geraucht werden. Das Auftanken von Fahrzeugen oder Geräten bei laufendem Motor ist untersagt.
- Parkende Fahrzeuge dürfen:
  - den Verkehrsfluss nicht behindern
  - nur auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden
  - den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren.
- Der Motor eines Fahrzeuges ist während der Parkdauer abzustellen; das gilt auch für den Betrieb von Maschinen auf der Baustelle, d.h., verlässt der Fahrer oder das Bedienerpersonal die Maschine, ist der Motor abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen.

Zusätzliche Bestimmungen gelten für überlange Fahrzeuge oder Sondertransporte:

- Lichte Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken sind zu beachten.
- Kreuzungen oder Einfahrten sind durch Begleitpersonen abzusichern, die auch die Fahrzeuge einzuweisen haben.
- Überstehende Lasten oder Ausleger müssen ausreichend markiert und gesichert sein.
- Krane mit Raupenbändern oder Fahrzeuge mit Eisenrädern sind innerhalb des Werkes mit Tiefladern zu befördern. (Ausnahmen müssen mit dem Koordinator abgesprochen und genehmigt werden)
- Fahrer und Bedienerpersonal haben jederzeit den Anweisungen des zuständigen Personals Folge zu leisten.

Jeder Verkehrsunfall und jeder Auslaufschaden (z.B. Kraftstoff oder Öl) ist sofort dem Sicherheitsdienst zu melden.

## 5.8 Sicherheitsregeln für den Umgang mit Arbeitsmittel wie Werkzeugen, Maschinen, Geräten

### 5.8.1 Werkzeuge und Maschinen

Werkzeuge und Maschinen, die im Werk eingesetzt werden, sind vom Auftragnehmer zu stellen.

Ihr Zustand muss technisch einwandfrei sein und allen nationalen und europäischen Normen und Verordnungen entsprechen. Die Betriebssicherheitsverordnung ist dabei zwingend zu beachten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur ordnungsgemäß unterwiesenes und entsprechend ausgebildetes Personal Werkzeuge und Maschinen bedient.

Geräte und Maschinen, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, können vom Koordinator oder der zuständigen Sicherheitsfachkraft außer Betrieb genommen werden.

### 5.8.2 Elektrische Geräte

Beim Einsatz elektrischer Geräte sind die entsprechenden **VDE-Vorschriften** zu beachten; beim Gebrauch von Schweißtransformatoren darf die Leerlaufspannung **42 Volt** nicht überschreiten (Mit 42V oder [K] gekennzeichnet).

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das Bedienungspersonal der elektrischen Geräte nicht nur über fachliche Qualifikationen verfügt, sondern auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom hinreichend unterrichtet ist.

Die Montageleitung des Auftragnehmers ist verpflichtet, elektrische Geräte und Kabel regelmäßig zu warten und zu überprüfen und bei eventuell auftretenden Defekten sofort für eine fachgerechte Reparatur zu sorgen.

Die Verlegung elektrischer Kabel und Kabelverlängerungen muss so erfolgen, dass diese in Türen und Toren nicht gequetscht werden können und Stolpergefahren und Beschädigungen durch Fahrzeuge ausgeschlossen sind.

ELANTAS Europe hat sich das Ziel gesetzt, den Energieverbrauch langfristig und nachhaltig zu optimieren. Dazu wird ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 betrieben. Hierzu erwarten wir von unseren Lieferanten aktive Unterstützung in Bezug auf eine mögliche Optimierung unseres Energieeinsatzes und Energieverbrauches.

### 5.8.3 Schweißarbeiten und Umgang mit Druckgasflaschen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Schutzkleidung (Schutzschild, Schutzbrille, Lederhandschuhe etc.) vorhanden ist und getragen wird.

Zur Lagerung von Gasflaschen wird dem Auftragnehmer ein Platz zugewiesen; er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung.

Beim Umgang mit Gasflaschen müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Flaschen sind bei Transport und Lagerung mit Ventilkappen zu versehen und gegen Umfallen oder Rollen zu sichern.

---

## Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien

### Einsatz von Fremdfirmen

---

- Jede im Betrieb befindliche Flasche muss mit einer entsprechenden Druckminderereinheit einschließlich Manometer und Rückschlagventil ausgerüstet sein.
- Die Schläuche müssen in einwandfreiem Zustand sein, die Schlauchenden sollen mittels Schlauchklemmen an der Manometereinheit und dem Brenner befestigt sein.

Bei Schweißarbeiten sind dem Koordinator vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten die Schweißzeugnisse nach EN 287 oder Verfahrensprüfungen vorzulegen.

#### 5.8.4 Krane und Hebezeuge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Krane, Hebezeuge und Anschlagmittel, die auf dem Werksgelände bei den Bauarbeiten eingesetzt werden, den nationalen und europäischen Normen und verordnungen, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, entsprechen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Bedienung der Krane und Hebezeuge nur von entsprechend ausgebildetem Personal vorgenommen wird.

### 5.9 Sicherheitsregeln für den Umgang mit Leitern und Gerüsten

#### 5.9.1 Leitern

Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck und die nach der Betriebssicherheitsverordnung zulässige Leitern verwendet werden (Anhang 2, Abschnitt 5.3 BetrSichV).

#### 5.9.2 Gerüste

Es dürfen nur Gerüste zum Einsatz kommen, die nach der Betriebssicherheitsverordnung zugelassen sind (Anhang 2, Abschnitt 5.2 BetrSichV).

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Nutzung die Sicherheit der Gerüste zu gewährleisten.

## 6. SCHUTZAUSRÜSTUNG UND KLEIDUNG

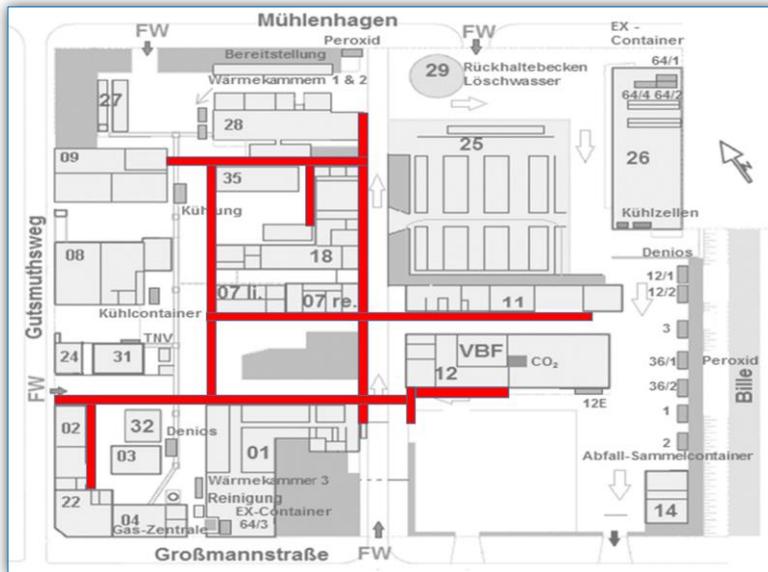
Der Auftragnehmer hat für sein gesamtes Personal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass diese auch ordnungsgemäß angelegt und benutzt wird.

Arbeitsschutzartikel, die generell zu tragen sind:

- Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe und durchtrittsicherer Sohle (DIN 4843, S 3, bzw. sinngemäß EN 345 Sicherheitsschuhe)
- in Ex-Räumen Sicherheitsschuhe in **ESD-Qualität** (Durchgangswiderstand < 10<sup>8</sup> Ohm)

Arbeitsschutzartikel, die an den vorgeschriebenen/gekennzeichneten Bereichen zu tragen sind:

- Schutzhelm
- Schutzbrille
- Schutzkleidung (Das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt!)
  - Schutz vor statischer Aufladung
  - Flammenschutz/Hitzeschutz
  - Chemikalienschutz

**PSA TRAGEPFLICHT AUF DEM WERKSGELÄNDE:**


- Rot-markierter Bereich sind Fußgänger-Wege, die ohne Kopfschutz und Sicherheitsschuhe begangen werden können.
- Alle anderen Außenbereiche sind nur mit Sicherheitsschuhen und Kopfschutz zu betreten.
- In Laboren und Produktionsbereichen besteht Schutzbrillenpflicht.
- Innerhalb von Gebäuden sind die Sicherheitsvorgaben auf den Gebotsschildern zu befolgen.

**7. VERHALTEN BEI UNFALL ODER SCHADENSFALL**
**7.1 Unfall**

Für kleinere Unfälle und Verletzungen stehen **Erste-Hilfe-Kästen** zur Verfügung.

Bei Baustelleneinrichtungen bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt, sind eigene Erste-Hilfe-Materialien vorzuhalten.

Jede Person, die einen Unfall oder Schadensfall beobachtet, ist verpflichtet, sofort dem Sicherheitsdienst unter **Telefon- Notruf: 331** zu benachrichtigen. Der Sicherheitsdienst informiert weitere Stellen.

Unfälle mit Ausfallzeit, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Auftraggeber stehen, sind vom Auftragnehmer zu melden.

**7.2 Schadensfälle / Alarm**

Bei Schadensfällen und Alarmen sind sofort alle Geräte und Maschinen auszuschalten und die Arbeiten einzustellen.

Bei Alarmen ist nach Verlassen des Gebäudes/Bereiches sofort der Sammelplatz auf dem Parkplatz, in der Nähe des Haupttores, aufzusuchen. Die Mitarbeiter sind hierüber zu informieren.

Der verantwortliche Beauftragte des Auftragnehmers ist für die vollzählige Anwesenheit seines Personals verantwortlich und bestätigt dem zuständigen Koordinator die Vollzähligkeit, bzw. die Anzahl Vermisster.

---

**Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien**  
**Einsatz von Fremdfirmen**

---

**ANHANG 1: BEGRIFFSERKLÄRUNGEN****SICHERHEITSVORSCHRIFTEN**

werden als allgemeiner Begriff verwendet. Darunter sind alle sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Technischen Regeln zu verstehen.

**KOORDINATOR**

ist ein Mitarbeiter der ELANTAS Europe GmbH und gegenüber den beauftragten Auftragnehmer weisungsberechtigt. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Terminplanung, die Zuweisung des Bau- oder Arbeitsplatzes, die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheits- und Umweltrichtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen und die Überwachung der Ausführung der Arbeiten.

Der Koordinator fungiert als direkter Kontakt zu dem verantwortlichen Beauftragten des Auftragnehmers und ist bei allen Sicherheitsbelangen hinzuzuziehen. Sicherheitsmängel oder Defekte sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

**VERANTWORTLICHER BEAUFTRAGTER**

wird von dem Auftragnehmer ernannt. Seine Aufgabe ist es, in direktem Kontakt mit dem Koordinator der ELANTAS Europe GmbH die gesamten Tätigkeiten an der Baustelle bzw. am Arbeitsplatz abzusprechen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten und die Einhaltung aller Auflagen und Sicherheitsvorschriften.

Die Auswahl des verantwortlichen Beauftragten bleibt dem beauftragten Auftragnehmer überlassen.

**SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKOORDINATOR (SiGeKo)**

wird von ELANTAS Europe GmbH gestellt. Der SiGeKo erfüllt die rechtlichen Pflichten entsprechend der Baustellenverordnung.

---

**Sicherheits- und Umwelt-Richtlinien  
Einsatz von Fremdfirmen**

---

**ANHANG 2: BESTÄTIGUNG**

Wir bestätigen, die **Sicherheits- und Umweltrichtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen** erhalten und gelesen zu haben.

Wir bestätigen ferner und verpflichten uns gegenüber der ELANTAS Europe GmbH, bei und in Zusammenhang mit allen zukünftig auf dem Werksgelände der ELANTAS Europe GmbH durchzuführenden Arbeiten diese Richtlinien einzuhalten und die darin enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Ort / Datum: .....

Name und Unterschrift: .....

Firmenstempel und Anschrift: .....

.....

---

**Achtung: Diese Bestätigung ist zu unterschreiben und an den Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme zurückzusenden!**

